

## Hundehaltung und Kulturzeit 1. April – 31. Oktober

Liebe Präsidentinnen, liebe Präsidenten, liebe Mitglieder, liebe PaB-Teams,  
liebe Hundehaltende

In höheren Lagen des Kantons Zürich liegt noch immer Schnee, aber in Tieflagen spriessen an den kahlen Sträuchern und Baumästen bereits die ersten zarten Blätter. Es wird Frühling!

Das führt dazu, dass sich viele Menschen – mit und ohne Hund – vermehrt auf längere Spaziergänge durch Wiesen und Wälder begeben. Das ist in dieser Corona-Zeit ein schöner Lichtblick, sich vermehrt bei wärmeren Temperaturen in der Natur aufhalten zu können. Dabei gelten für Hundehaltende, gewisse Regeln während der Kulturzeit zu beachten, damit ein gutes Einvernehmen mit der Landwirtschaft erhalten bleibt und Ausdruck von Respekt und Rücksichtnahme sichtbar ist!

Dank dem Tierschutzgesetz muss Hunden täglich ein artgerechter Auslauf geboten werden. Dies entbindet aber Hundehaltende nicht von der Pflicht, den Hund stets gut unter Kontrolle zu halten. Das gilt insbesondere während der Vegetationszeit. Deshalb möchten wir mit dem vorliegenden Newsletter ein paar wenige Regeln in Erinnerung rufen!

Im Grundsatz gilt: **Wiesen-, Weide- und Agrarflächen von Landwirten sind keine öffentlichen Flächen, sondern Privatbesitz!**

Deshalb gilt:



Grundsätzlich ist das Führen und Beaufsichtigen des Hundes insbesondere im Zusammenhang mit einem respektvollen Umgang mit der Landwirtschaft eng verbunden. Das bedeutet, den Hund stets in zuverlässiger Abrufdistanz zu führen!



**Hundekot soll stets und überall aufgenommen werden,**  
denn

- der Hund kann Ausscheider für Fehl- oder Totgeburten auslösende Krankheitserreger sein, die über die Verfütterung von Kot-verschmutztem Gras/Heu/Emd auf Nutztiere übertragen werden können
- das „Grünfutter“ wird mitunter von Nutztieren nicht mehr optimal gefressen (sei es auf der Weide oder im Stall)
- die landwirtschaftlichen Maschinen/Geräte werden durch Kot kontaminiert



**Es sollen keine Spielzeuge, Holzstecken/Äste in Kulturwiesen oder Agrarflächen geworfen werden,**  
denn

- landwirtschaftliche Geräte können beschädigt werden, wenn solche Objekte liegen bleiben



**Aus höherem Gras/Ackerland (insb. hohe Getreide- oder Maiskulturen) ist der Hund konsequent abzurufen,**  
da

- die Nutzung/Ernte beeinträchtigt werden kann
- während der Setzzeit möglicherweise Rehkitze darin liegen
- andere Wildtiere (Füchse, Rehe, Hasen, Bodenbrüter, etc.) sich darin aufhalten bzw. ihre Nachzucht betreuen
- der Hund einem gewissen Verletzungsrisiko ausgesetzt wird
- die Zeckenlast (insb. in hohem Gras) erheblich ist



**Von weidenden Rinder- oder Schafherden sind Hunde konsequent fernzuhalten** und dürfen die Weidetiere nicht verbellen, hetzen oder anderweitig stören.

Auf Wanderungen soll der Hund beim Durchqueren einer Kuh- oder Schafherde, aber auch in der Nähe von Herdenschutzhunden, zwingend an der Leine mit guter Distanz vorbei geführt werden.



Das Betreten/Benutzen von landwirtschaftlichen Flächen zu Hundesport-Zwecken (insb. Revier- und/oder Fährtenarbeit) darf nur nach Rücksprache mit dem Besitzer erfolgen.



Elektrozäune können für Hunde eine erhebliche bis lebensbedrohliche Gefahr sein (insb. für Kleinhunde)! Der Hund soll stets davor geschützt werden!

Die Berücksichtigung der obigen Regeln gewährleistet einen einvernehmlichen und respektvollen Umgang mit unserer Landwirtschaft. Wir danken allen Hundehaltenden, wenn sie sich bemühen, diese Regeln zu beachten und zu befolgen und damit mithelfen, dass Hunde stets willkommene Begleiter in unserer gesamten Gesellschaft sind.

Der Vorstand des ZHV – Zürcher Hundeverband

Im März 2021